

Einführung in das englische Recht

v. Bernstorff

6. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-79752-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

sonderheit dieser Leistungszusagen besteht darin, dass das Gericht sie nur dann ausspricht, wenn zuvor ein Scheidungsurteil gefällt, die Ungültigkeit der Eheschließung (nullity) erkannt oder eine „judicial separation“ ausgesprochen wurde.

Bei unverheirateten Partnern lassen sich finanzielle Leistungen mit gerichtlicher Hilfe nur erlangen, wenn es um den Schutz und Unterhalt eines minderjährigen, leiblichen Kindes der Partner geht.¹⁵ Das hier anzurufende Gericht ist stets der Magistrates' Court; die gerichtliche Verfügung geht entweder auf „periodical payments“ oder eine „lump sum“.

II. Erbrecht

Das englische Erbrecht wird in unterschiedlichen Gesetzestexten (mit-)erfasst¹⁶ und ansonsten in der Literatur in unterschiedliche Materien geteilt: das Recht der Testamente (*wills*), das Recht der Erbschaftsverwaltung (administration of estates) und das Recht der Familienerbfolge (law of succession).

Im englischen Erbrecht werden drei Grundsätze unterschieden, wobei die beiden erstgenannten auch im deutschen Recht bekannt sind: das Recht der *Testierfreiheit*, der *Familienerbfolge* sowie schließlich der Grundsatz, der sich deutlich vom deutschen Recht abhebt: derjenige der *Trennung zwischen Erbschaftsverwaltung und Verteilung* des Nachlasses.

Eine Besonderheit besteht darin, dass nach dem Tod des Erblassers der Nachlass zuerst nur auf einen *personal representative* übergeht, der entweder schon vom Erblasser benannt war (executor) oder der später vom Nachlassgericht ernannt wurde (administrator). Der personal representative hat als eine Art „Vermögensverwalter“ (*trustee*) den Nachlass zu sichten, Verbindlichkeiten zu begleichen und den danach verbleibenden Nachlass an die Erben (die sog. *beneficiaries*) auszuzahlen. Diese Befugnis darf an hierzu ausdrücklich Bevollmächtigte weiter übertragen werden.¹⁷ Alle letztwillig bedachten Personen haben damit nur einen Anspruch gegen den personal representative – eine Unterscheidung zwischen Erben und Vermächtnisnehmern, wie sie das deutsche Recht macht, kennt man im englischen Recht nicht.

1. Testierfreiheit

Seit Mitte des 18. Jahrhunderts ist in England der Grundsatz der Testierfreiheit bekannt. Grundlage ist der Wills Act 1837 (mit seinen kleinen Ergänzungen und Neuerungen aus den Jahren 1963 und 1968), wonach (in Verbindung mit dem Law Reform Act 1969) mit Vollendung des 18. Lebensjahres Testierfähigkeit besteht.

a) Formfreiheit

Im englischen Recht gibt es nur ein einheitliches Zwei-Zeugen-Testament, welches in Schriftform abgefasst vom Erblasser in Gegenwart der zwei Zeugen eigenhändig

¹⁵ Children Act 1989, s 15 und schedule 1.

¹⁶ Administration of Estates Act 1971; Inheritance (Provision for Family and Dependents) Act 1975; The Family Provision (Intestate Succession) Order 2009; Law Reform (Succession) Act 1995; Trustee Act 2000 und Wills Act 1968.

¹⁷ So ausdrücklich der seit dem 1.3.2000 geltende Trustee Delegation Act 1999, s 5, der damit die alte Regelung des Trustee Act 1925 ersetzt.

zu unterschreiben ist.¹⁸ Diese Unterschriftsleistung ist durch die beiden Zeugen durch Abgabe ihrer Unterschrift auf dem Testament zu bestätigen.¹⁹

b) Legacy und Devise

Das Testament benennt üblicherweise einen „Testamentsvollstrecker“, also einen *executor* (soweit nicht später vom Nachlassgericht ein *administrator* ernannt werden soll). Bei den im Testament enthaltenen Vermächtnissen des Erblassers wird unterschieden zwischen *Zuweisungen von real property* und *Zuweisungen aus personal property*. Wie bereits oben bei Besprechung der Grundstücksrechte ausgeführt, entspricht die Unterscheidung „real property“ und „personal property“ *nicht* dem deutschen Begriffspaar „Grundstücksrechte“ und „Rechte an beweglichen Sachen“, sondern real property steht für das Eigentumsrecht an einem Grundstück, während man mit dem Begriff personal property alle anderen Vermögenswerte versteht, insbesondere befristete *Grundstücksrechte* (zB leaseholds) sowie auch das Eigentum an *beweglichen Sachen*.

Die Zuwendung von real property bezeichnet man als *devise*, die Zuwendung von personal property als *legacy*.²⁰

2. Familienerbfolge

Wird kein Testament verfasst oder ist ein solches nicht wirksam, dann tritt nach dem Erbfall der überlebende Ehegatte als *beneficiary* ein und erhält vom trustee die persönlichen Gebrauchsgegenstände des Erblassers sowie aus dem Reinnachlass ein *life interest* an der Hälfte des Vermögens. Bei gegenseitigen Testamenten (*mutual wills*) gilt der überlebende Ehegatte als Vorerbe, der zu Lebzeiten über das Vermögen verfügen darf.²¹

War der Erblasser nicht verheiratet, dann können Abkömmlinge, in zweiter Linie Eltern des Erblassers Ansprüche gegen den Nachlass geltend machen. Die Anteile von Minderjährigen verbleiben beim trustee (*statutory trust*), bis die Berechtigten volljährig sind.

3. Erbschaftsverwaltung (Trust)

Zu der Funktion des personal representative ist bereits oben Stellung genommen worden. Der trust-Verwalter nimmt seine Funktion erst wahr, wenn die gerichtliche

¹⁸ Zur eigenhändigen Unterschrift als formaler Gültigkeitsvoraussetzung eines „will“ vgl. die Rspr. in *Weatherhill v Pearce* [1994] *The Times* 7.11.1994 (ChD).

¹⁹ *Wills Act 1837*, s 9 und *Wills Act Amendment Act 1852*. – Zu den „formal requirements for making a will“ vgl. aus der Rspr. auch *White v Jones* [1993] 3 *WLR* 730 zu fahrlässig fehlerhafter Tätigkeit von Anwälten beim Aufsetzen von Testamenten im Kundenauftrag (zu langsame Bearbeitung; Erblasser verstarb, bevor sein letzter Wille ordnungsgemäß aufgesetzt war, und es entstand Streit unter den Erben); hierzu auch der Grundlagenfall *Ross v Caunters* [1980] *Ch* 297. – Zu den grundsätzlichen Voraussetzungen für das Aufsetzen eines „will“ vgl. die Rspr. in *Anthony and Another v Dongs and others* [1998] *The Times* 22.7.1998.

²⁰ Zu „Legacies and Devises and their Failure“ *Jones (John Keith) v Roberts (John Ronald)* [1994] *ChD* 19.4.1994.

²¹ Zum Testament mit gegenseitiger Einsetzung als Vorerben sowie daraus erwachsenden Streitigkeiten nach dem Versterben des ersten Erblassers vgl. *Re Dale (deceased) Proctor v Dale* [1993] 3 *WLR* 652. In diesem Fall hatte der überlebende Ehegatte nach 2 Jahren das gemeinsame Testament widerrufen und das Gericht hatte die Frage zu entscheiden, ob der überlebende Ehegatte nur als Vorerbe anzusehen war, der das Vermögen als „trustee“ zu verwalten habe, bevor die Kinder als Nacherben eintreten konnten.

Bestätigung des Testaments (*probate*) vorliegt. Das *probate* bestätigt zum einen die Gültigkeit des Testaments, zum anderen aber auch die Funktion des darin namentlich genannten *executor*. Wird dagegen der Nachlassverwalter durch Gerichtsbeschluss, also als *administrator* eingesetzt, dann beginnt seine Funktion nicht mit dem *probate*, sondern nach Erhalt eines *letter of administration*, welcher eine vom Gericht gesiegelte Vollmachtsurkunde für diese Aufgabe darstellt.

Der Erbschaftsverwalter begleicht zunächst die Nachlassverbindlichkeiten, wozu er das Nachlassvermögen vermindern darf. Sobald alle Verbindlichkeiten getilgt sind, werden die beneficiaries als Begünstigte aus dem Restnachlass bedient.



§ 10. Das Recht des Trust

Literatur: Arrubla, Breach of Trust in Comparative Law, 2015; de Barros, Die Anwendung der Rom I-VO auf die Errichtung eines „express inter vivos trust“, RIW 2020, 734; Berendsen, Der englische Express Trust: Eine rechtsvergleichende Untersuchung und ihre kollisionsrechtlichen Konsequenzen, 2010; Böckli, Der angelsächsische Trust – Zivilrecht und Steuerrecht, 2007; Breen, Trustee Liability for Breach of Trust in the Common Law World, ZVglRWiss 117 (2018), 327; Brauch, Die „charitable company“ im englischen Recht, 2001; Chlepas, Der englische Trust als Gestaltungsmittel im Zivil- und Steuerrecht, 2008; Graf von Bernstorff, Der Trust als Instrument zur Vermögensverwaltung, RIW 2007, 641 ff.; Duddington, Law Express Revision Guide: Equity & Trusts Law, 9. Aufl. 2023; Hermann, A German View on Trusts: Selected Aspects of Trusts and their Possible Impact on the Recognition of Trusts by German Courts under Civil Law, ZVglRWiss 117 (2018), 260; Hudson, Equity and Trusts, 9. Aufl. 2016; ders., Principles of Equity and Trusts, 2. Aufl. 2021; Kessler ua, Drafting Trusts and Will Trusts: A Modern Approach, 15. Aufl. 2023; Jensen ua, Trust Management, 2004; Klett, Die Trust-Struktur im Vertragsmodell des Investmentrechts, 2016; Klein, Testamentary Trust nach Common Law und funktionsverwandte deutsche Zivilrechtsinstitute – ein Rechtsvergleich, ZVglRWiss 101 (2002), 175 ff.; Merkel, Die Qualifikation des englischen Trusts im deutschen internationalen Privatrecht: Ein Beitrag zur Frage der kollisionsrechtlichen Behandlung des express, resulting und constructive trust, 2020; Müller, Contractual Trust Arrangements – Die Finanzierung und Insolvenzversicherung von unmittelbaren Versorgungszusagen und Wertguthaben mittels rechtsgeschäftlicher Treuhand, 2016; Odersky in Süß, Erbrecht in Europa, 5. Aufl. 2025, Großbritannien: England und Wales Rn. 34–37; Penner, The Law of Trusts, 12. Aufl. 2022; Pluskat, Der Trust im Recht von Québec und die Treuhand. Probleme der Rezeption einer englischen Rechtsfigur in einer Civil-Law-Rechtsordnung, 2001; Staff, The Use of Trusts for Corporate Structuring in Common Law Jurisdictions, ZVglRWiss 117 (2018), 384; Steele, Trust Practitioner's Handbook, 2012; Thurston, A Practitioner's Guide to Trusts, 10. Aufl. 2013; Panico, New Trust Legislation in Civil Law Jurisdictions, ZVglRWiss 117 (2018), 283; Rahmatian, Der feudale Liberalismus des englischen Liegenschaftsrechts, ZEuP 2022, 273; Schneider, A Quiet Riot – Der Quistclose Trust als ein neues Sicherungsmittel im englischen Recht, RIW 2018, 811; Trißler, Familienstiftung und Family Trust, Rechtsvergleich Deutschland – England, 2013; Udvari/Hertel/Heinrich, Handbuch Stiftungspraxis, Recht, Steuern, Vermögen, Management, 2024; Verstl, Der internationale Trust als Instrument der Vermögensnachfolge, 2000; Virgo, The Principles of Equity & Trusts, 5. Aufl. 2023; Wolff, Trust, Fiducia und fiduziarische Treuhand. Historisch-rechtsvergleichende Untersuchung mit einer Darstellung des Trust in Schottland sowie des römischen und österreichischen Fideikommiss, 2005.

Das Rechtsinstitut des Trust¹ mit seinen Regeln über Treuhandverhältnisse bildet den wohl auffälligsten Normenkomplex des englischen Rechts. Der Trust erscheint schon deshalb als Besonderheit,² weil er im Zivilrecht der kontinentalen Rechtsordnungen keine gleichartige Rechtsfigur findet, die all die Aufgaben erfüllt, welche in England mit Hilfe des Trust bewältigt werden. Aus deutscher Sicht stellt der englische Trust insbesondere eine interessante Alternative für eine *Vermögensanlage im*

¹ Zum Trust vgl. Graf von Bernstorff, Der Trust als Instrument zur Vermögensverwaltung, RIW 2007, 641 ff. mwN.

² Andere Staaten des „anglo-amerikanischen“ Rechtskreises, die vom englischen Recht beeinflusst wurden, kennen den Trust, allerdings teilweise in abgewandelter Form. In den USA beispielsweise kann schon deshalb nicht von identischem Recht gesprochen werden, weil die US-Bundesstaaten eigene „trust codes“ haben, auch wenn diese nicht stark voneinander abweichen und durch das Restatement des American Law Institute und weitere Einheitsetetze (Uniform Laws) eine Vereinheitlichungstendenz aufweisen.

Ausland dar, die sich im Zivilrecht der kontinentalen Rechtsordnungen nicht auf gleiche Weise wieder findet.³

Handelt es sich darum, dass jemand ein Vermögen *gemeinnützigen Zwecken* widmen will, oder ob jemand die *Rechtsnachfolge* in seinen Nachlass für lange Zeit im Voraus ordnen will, oder geht es um die *Übertragung von Wertpapieren* auf einen Treuhänder oder um die *Verwaltung von Vereinsvermögen* durch den Vereinsvorstand oder um die *Rückabwicklung* fehlerhafter Vermögensverfügungen, schließlich auch um die Vermögensverwaltung schlechthin – stets kann man im englischen Rechtskreis den Trust einsetzen. Dabei ist aus deutscher Sicht der englische Trust vor allem eine interessante Alternative für eine *Vermögensanlage im Ausland* dar, die sich auch „diskret“ gestalten lässt, die die Geldanlage unter dem Namen des Trust erfolgt.

Im Folgenden wird zunächst die Konstruktion des Trust erläutert – von der historischen Entwicklung bis zur heutigen modernen Einsatzform im Wirtschaftsleben; der letzte Abschnitt dieses Beitrags dient dann der Beschreibung der modernen Einsatzformen des Trust.

I. Entwicklung des Trust

Die Wurzeln des Common Law reichen zurück bis 1066,⁴ als mittelalterliche Regeln des „Lehnrechts“⁵ von Kontinentaleuropa nach England gelangten. An der Spitze der Lehnspyramide saß der Monarch, der Grundbesitz gegen Erbringung von „services“ als Lehen vergab. In allen (bis zu sieben) Stufen innerhalb der Pyramide, vom Monarchen über diverse Stufen von Fürsten, Rittern etc. herunter bis zum Unfreien, bestand das *Lehnverhältnis* zwischen Lehnsherrn (lord) und dem Vasallen (tenant) als persönliche Beziehung mit besonderen Treue- und Schutzpflichten. Die Ursprünge des „Trustee“ liegen in dieser Zeit, als eine Vertrauensperson in der Funktion eines Mittelsmanns: wenn damals beispielsweise ein Ritter zu Felde zog, übertrug er zuvor sein Lehen am Grundbesitz auf einen Vertrauensmann (trustee), der dann das Grundstück zugunsten der Familie des abwesenden Ritters innehaben sollte.

1. Uses

Dieser Grundgedanke wurde bald auch zur *Umgehung der Feudallasten* und der Vermeidung des „Heimfalls des Lehns“ fortentwickelt⁶ (ein Gedanke, der sich auch

³ Einzige Ausnahme ist Liechtenstein, Art. 897–932 PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht) und Art. 932a GGR iVm dem Gesetz über das Treuunternehmen (TrUG) vom 10.4.1928. Ferner Art. 794–833 PGR zu „Besonderen Vermögenswidmungen“.

⁴ Battle of Hastings, in der der Normannenkönig „William the Conqueror“ die Angelsachsen besiegte. Das damalige angelsächsische Gewohnheitsrecht vermischte sich mit normanischem Recht und königlichen Erlassen; das königliche Zentralgericht (vertreten durch im Land umherziehende Richter (itinerant justices als Delegierte des Königs, sog. „Curia Regis“) sorgte für eine einheitliche Rechtsanwendung und stärkte die Stellung des Monarchen.

⁵ Der Lehnsherr vergab ein Lehn (feudum) – meist Grundbesitz –, an dem der Vasall kein Eigentum erhalten konnte, sondern nur ein Nutzungsrecht, welches mit dem Tod des Vasallen beendet wurde, so dass das Lehn an den Lehnsherr zurückging (sog. „Heimfall“).

⁶ Schon seit dem Mittelalter wurde der Trust auch zur Verschleierung von Vermögenswerten oder zur Umgehung von Einschränkungen eingesetzt. Der Trust war lange Zeit die einzige

heute noch in der unten beschriebenen „Verschleierungsfunktion“ des Trust wieder findet). Es entstanden im Mittelalter „uses“,⁷ die eine erste Form einer *Vermögensverwaltung* darstellten: der Inhaber eines Lehns übertrug das ihm von seinem Lehnsherrn überlassene Grundstück auf einen Treuhänder (*trustee*), der nach außen hin Inhaber des Grundstücks werden, im Innenverhältnis zum Treugeber aber verpflichtet sein sollte, diesem den Besitz und die Nutzung an dem Grundstück auf Lebenszeit zu überlassen und nach seinem Tode oder nach Volljährigkeit seiner Erben darüber in bestimmter Weise zugunsten eines anderen („*cestui que trust*“ oder „*beneficiary*“ genannt) zu verfügen. Die Umgehung der Feudallasten sollte durch die *Statute of Uses*⁸ verboten werden, doch wurde schon kurze Zeit später diese Beschränkung wieder gelockert.

2. Trust und Equity

Wenn ein Treuhänder sich weigerte, mit dem Grundstück abredegemäß zu verfahren, entstand die Problematik, dass eine Klage vor den königlichen Gerichten auf Erfüllung der Treuhandvereinbarung nicht möglich war, da es an einem „*writ*“ zur Durchsetzung derartiger Ansprüche fehlte und außerdem das gerichtliche Verfahren damals noch streng und formalistisch war. In dieser Lage wurde ab etwa dem 15. Jahrhundert das abredewidrige Verhalten des Treuhänders als unmoralisch angesehen, da das streitige Grundstück dem Treuhänder zwar „*at law*“, also nach den Regeln des Common Law zustehe, gleichwohl aber nach den Regeln der Equity die Verpflichtung bestehe, mit dem Grundstück so zu verfahren, wie es sich aus der getroffenen Treuabrede ergebe.

Unter bestimmten Umständen wirkte die Rechtsposition des Begünstigten auch gegen Dritte und gegen entgeltliche Erwerber, so dass das Hauptcharakteristikum des Trust entstand: die *Eigentumsspaltung* in einen *legal title* und einen *equitable title*. Den *legal title* besitzt der Trustee, den *equitable title* hat der Begünstigte

Möglichkeit, das Vererbungsverbot des damaligen Lehnsrechts zu umgehen und jemandem den Grundbesitz (das Lehn) trotzdem zuzuwenden. Vor allem die englische Kirche, die damals keinen Grundbesitz haben durfte, sicherte sich die Herrschaft über Grundstücke dauerhaft nur mit Hilfe des Trust. – Der Trust wurde auch eingesetzt, um sich lehnsrechtlichen Bindungen zu entziehen oder um Ansprüche des tenant abzuwenden.

⁷ Da das Common Law für den unter Lehn stehenden Grundbesitz (sog. „*freehold*“) keine testamentarische Erbfolge kannte, musste ein anderer Weg für eine gewillkürte Übertragung von Grundeigentum entwickelt werden. Es entstand – als Vorläufer des heutigen Trust – der sog. „*use*“. Uses gibt es seit der Zeit der Kreuzzüge, als das Grundstück des A einem anderen (B) „*to the use of*“ einer dritten Person (C) übertragen wurde. Hierbei wurde unter den Parteien vereinbart, dass der ursprüngliche Eigentümer A bis zu seinem Tode nur nutzungsberechtigt blieb, da B im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung von A nach B Vollrechtsinhaber des Grundstücks wurde. Diese Rechtsposition hatte er jedoch nur „*to the use*“ und im Interesse des Begünstigten (*cestui que use*) C inne, der das Grundstück nach dem Tode des A vom Treuhänder B erhielt. – Der Begriff „*use*“ wandelte sich in späterer Zeit zu „*trust*“, so dass der Begünstigte später als „*cestui que trust*“ bezeichnet wurde. Der Begriff „*trust*“ ist mit „Vertrauen/Treue“ treffend übersetzt.

⁸ Vor allem sollte der „Heimfall“ des Grundbesitzes nach dem Tode des Lehnsherrn (Vasallen) mit Hilfe der Rechtskonstruktion des „*use*“ umgangen werden, ein Umstand, der den damals in Geldnot geratenen Monarchen Heinrich VIII zum Erlass der Statute of Uses im Jahre 1535 zwang. Der Rückfall des Lehns an den Lehnsherrn bei Erblosigkeit des Belehnten sollte nicht mehr durch „*uses*“ umgangen werden. Der gewünschte Erfolg blieb aber aus, so dass schon kurz danach mit der Statute of Wills 1540 wieder weitreichende Zugeständnisse hinsichtlich der Übertragungsmöglichkeit von Immobilien gemacht wurden. Dazu auch die folgende Fn.

(*beneficiary* oder auch *cestui que trust*). Der Gedanke, zwei Personen an derselben Sache eigentümerähnliche Positionen einzuräumen, hatte in der Folgezeit, nachdem der Trust sich institutionalisieren konnte,⁹ auf die Fortentwicklung des englischen Privatrechts in den parallel verlaufenden Zweigen des *Common Law* und der *Equity* entscheidenden Einfluss.

3. Funktionen des Trust

Die wichtigste Funktion des Trust heutiger Prägung besteht darin, sowohl *durch Rechtsgeschäft unter Lebenden* als auch *durch letztwillige Verfügung* einem Treuhänder (*trustee*) ein Vermögen in der Weise zuzuwenden, dass der Trustee zwar *legal owner* des Vermögens wird, aber gleichzeitig *in equity* verpflichtet ist, das Vermögen zugunsten der begünstigten Personen (*beneficiaries* oder *cestui que trust*) zu verwalten. Zu den Rechten und Pflichten des trustee kann auf die neue Gesetzesregelung im *Trustee Act 2000* zurückgegriffen werden.

a) Die Personen

Während der Begünstigte oder auch der Begründer (*settlor*) des Trust die Vorteile erhält, liegt die Verantwortung bei dem Treuhänder (*trustee*). Dieser allein haftet Dritten gegenüber sowohl aus Verträgen wie unerlaubten Handlungen, die mit der Verwaltung des Trust zusammenhängen. Normalerweise kann nicht einmal der Gegenstand des Trust (die „trust res“) erfasst werden. Die Begriffe „Vorteile“ und „Verantwortung“ sind hier im weitesten Sinne zu verstehen.¹⁰ Zu den Vorteilen gehört so etwa das Bewusstsein des Trust-Begründers, seine Angehörigen gesichert zu haben und die Verantwortung für die Verwaltung und Anlage des Vermögens beim Treuhänder zu wissen. Der Treuhänder kann im Übrigen seine Verantwortung bei Verträgen mit Dritten auf das Trust-Vermögen beschränken.

b) Rechtsstellung des Begünstigten

Die Rechtsstellung der Begünstigten ist von der Rechtsprechung der Equity-Gerichte sehr stark ausgestaltet und geprägt worden. So fällt im *Insolvenz* des Trustee das Trust-Vermögen nicht in die Masse, selbst dann nicht, wenn der Trustee zum Trust-Vermögen gehörendes Geld mit eigenem Geld (oder dem Vermögen aus einem anderen Trust) vermischt hat. Auch wenn der Trustee das Trust-Vermögen auf ein eigenes Konto eingezahlt hat, verbleibt dem Begünstigten ein Insolvenzfester Anspruch auf einen Teil des Mischbestandes.¹¹

⁹ Mit der Statute of Wills 1540 und vor allem den Tenures Abolition Act 1660 wurden alle lehensrechtlichen Grundstücksbelastungen abgeschafft, mithin alle typischen Zwecke, die bis dahin mit der Errichtung eines use oder Trust verfolgt worden waren. Trotzdem erhielt sich der Trust als Rechtsinstitut, weil er für das englische Recht in geradezu idealer Weise die Problematik löste, an ein und derselben Sache unterschiedliche Rechtspositionen zu gewähren, nämlich dem einen den Nutzen und die Erträge, dem anderen die Befugnis, wie ein unbeschränkter Rechtsinhaber oder Eigentümer aufzutreten.

¹⁰ Vgl. hierzu Nußbaum AcP 151 (1951), 193 (195). Zur Befugnis des trustee sind als einschlägige Gesetze hinsichtlich der Vertretungsmacht zu berücksichtigen: The Powers of Attorney Act 1971, The Enduring Powers of Attorney Act 1985, Trustee Act 1925 und Trustee Delegation Act 1999.

¹¹ Hierzu die Leitentscheidungen in *Re Hallett's Estate* [1880] 13 ChD 696; *Re Stenning* [1895] 2 Ch 433 (zur Vermischung zweier Trust-Vermögen) und *Re Diplock's Estate* [1948] Ch 465, 364, 554 Court of Appeal (zur Vermischung mit eigenem Geld). – Zur Insolvenz: Insolvency Act 1986, ss 382 (1), (3) und (4).

Wird Treugut treuwidrig vom Trustee an einen Dritten veräußert, so hat der Begünstigte ein *Folgerecht* (a right to follow the trust-property): er kann von dem Dritterwerber die Herausgabe des aus dem Treugut stammenden Gegenstandes verlangen, sofern der Dritte wusste oder wissen musste, dass der Trustee durch das Veräußerungsgeschäft die ihm aus dem Trust obliegenden Verpflichtungen verletzte (*breach of trust*).¹²

Bei unentgeltlichem Erwerb haftet der Dritte ohne Rücksicht auf seinen guten Glauben, wobei hier der Dritte hinsichtlich des erworbenen Gegenstands als Trustee angesehen wird, so dass der Begünstigte auch bei Insolvenz des Dritten mit seinem Anspruch durchdringt.

c) Rule Against Perpetuities

Es stellt sich die Frage, wie lange ein Trust eine *Vermögensbindung* vornehmen und wie lange das *Auseinanderfallen* von legal title und equitable Testate im englischen Recht zulässig sein kann.

¹² Grundlegend zur „personal liability of trustees to beneficiaries“ und zum „breach of trust“ ist ua die Entscheidung in *Tito v Waddell* (No. 2) [1977] Ch 106, 247, 248 und [1977] 3 All ER 129, 246 und 247. Zum Versäumnis einer Pflicht zum Handeln *Graybury v Clarkson* [1868] 3 Ch App 305; zur Verantwortung für Verluste *Trustees Act 1925*, s 9, zu indirekt verursachten Verlusten *Bateman v Davis* [1818] 3 Madd 98; *Lander v Weston* [1855] 3 Drew 389; zum breach of trust und daraus resultierenden Schäden vgl. *Re Miller's Deed Trusts* [1978] LS Gaz 454, zum Haftungsmaßstab *Swindle and others v Harrison and another* [1997] The Times 17.4.1998; zu Gewinnen aus breach of trust *Vyse v Foster* [1872] 8 Ch App 309. Zur Haftung des Trustee vgl. *Target Holdings Ltd v Redfern (A Firm) and Another* [1994] 2 All ER 337 CA: „the remedy afforded to the beneficiary by equity is compensation in the form of restitution of that which has been lost to the trust estate, not damages ...“. Zur Kontenpfändung einschließlich der Möglichkeit der Einsichtnahme in Vermögen bei Banken vgl. *Bishopsgate Investment Management Ltd (in Liquidation) v Homan and others* [1994] 3 WLR 1270 CA, zum vorläufigen Rechtsschutz *Practice Direction* [1994] 4 All ER 52 und zur weltweit anwendbaren *Anton Piller Order* *Gidrsime Shipping Co. Ltd v Tantomar-Transportes Maritimos Lda (the „Naftilos“)* [1994] 4 All ER 507 QBD. – Der Court of Appeal hat in der Rechtssache *Sofer v Swiss Independent Trustees SA* [2020] EWC Civ 699 eine Entscheidung des High Court aufgehoben und eine Berufung gegen einen Beschluss zugelassen, mit dem eine Klage des klagenden Begünstigten wegen Verletzung des Treuhänderrechts mit der Begründung abgewiesen wurde, dass er sich nicht hinreichend auf einen Fall von Unredlichkeit berufen habe, um eine Entlastungsklausel für den Treuhänder zu überwinden. Damit hat der Court of Appeal nützliche Hinweise zum Vorbringen von Unredlichkeit in Klageschriften gegeben. Die wichtigsten Grundsätze in Bezug auf den Vorwurf der Unredlichkeit: Betrug oder Unredlichkeit müssen konkret behauptet und hinreichend spezifiziert werden; sie sind nicht hinreichend spezifiziert, wenn die behaupteten Tatsachen mit der Unschuld vereinbar sind (*Three Rivers District Council v Governor and Company of the Bank of England* (No. 3) [2003] 2 AC 1). Unehrlichkeit kann aus primären Tatsachen abgeleitet werden, vorausgesetzt, dass diese primären Tatsachen selbst vorgetragen werden. Es muss eine Tatsache vorliegen, die das Gleichgewicht kippt und den Schluss auf Unredlichkeit rechtfertigt, und diese Tatsache muss dargelegt werden. Ferner muss sich der Kläger nicht auf primäre Tatsachen berufen, die nur mit Unredlichkeit vereinbar sind. Das richtige Kriterium ist, ob auf der Grundlage der vorgetragenen Haupttatsachen der Schluss auf Unredlichkeit wahrscheinlicher ist als der auf Unschuld oder Fahrlässigkeit oder nicht: *JSC Bank of Moscow v Kekhman* [2015] EWHC 3073 (Comm). Und abschließend: Die Angaben zur Unredlichkeit müssen als Ganzes und im Zusammenhang gelesen werden: *Walker v Stones* [2001] QB 902, 944.